

Version of record im Hinblick auf die KI-VO



Stabsstelle IT-Recht des Digitalverbunds Bayern im Hochschulbereich

Johannes Nehlsen

Märchen der Maschinenlesbarkeit

Wunsch aus dem Data Act

„Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber einem Dritten ohne Weiteres verfügbare Daten sowie die für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderlichen Metadaten unverzüglich, für den Nutzer unentgeltlich, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, einfach, sicher, für den Nutzer unentgeltlich, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, kontinuierlich und in Echtzeit bereit.“

Inzwischen zahlreiche Aufsätze insbesondere in Hinblick auf § 44b UrhG!

- Meinung zwischen „robot.txt“ mit Anpassungen erforderlich und Vorbehalt im Impressum ausreichend.

Gilt eigentlich schon ähnlich für AGB, Datenschutzinformationen, Erklärung zur Barrierefreiheit, ...

- Gefahr einer jeweils gesetzesbezogenen Auslegung und damit verbundenen Unsicherheiten

Nebenpflichten für umfassendes Open Access aus PSI-Richtlinie, DSA, DA, DGA u.a. denkbar

Version of Record

„Der Begriff "**Version of Record**" (VoR) bezeichnet die **endgültige, veröffentlichte Version** eines wissenschaftlichen Artikels oder Dokuments. Diese Version ist:

- **Peer-reviewed** (also fachlich begutachtet),
- **redaktionell bearbeitet** (z. B. Korrektur gelesen),
- **formatiert und gesetzt** (Layout, Grafiken, Seitenzahlen etc.),
- und **offiziell veröffentlicht** durch den Verlag oder die Zeitschrift

In elektronischen Publikationen ist die VoR oft die **PDF-Version**, die vom Verlag bereitgestellt wird.

Sie unterscheidet sich von früheren Versionen wie:

- **Preprint**: Die ursprüngliche Version vor dem Peer-Review.
- **Postprint**: Die akzeptierte Version nach dem Peer-Review, aber noch ohne Verlagstypografie.

Die VoR ist besonders wichtig für **Zitationen**, da sie die **maßgebliche und stabile Referenzversion** eines Artikels darstellt. Sie erhält oft eine **DOI (Digital Object Identifier)**, um eindeutig identifizierbar zu sein.“

Ergebnis der Abfrage mit Microsoft Copilot „Definition von Version of Record“

Definitionen

KI-System

Art. 3 Nr. 1 KI-VO

„KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

+ Erwägungsgrund 12

KI-Modell

Keine direkte Definition

„die Grundlage für KI-Systeme bildet, die in der Lage sind, ein breites Spektrum von Aufgaben wie Texterstellung, Bilderkennung oder Sprachverarbeitung über verschiedene Anwendungen hinweg auszuführen.“

Reichen die Text- und Datamining Erlaubnisse des UrhG für KI?

Meinungen der Verwertungsgesellschaften → eher nein

Erste Rechtsprechungen in Deutschland → eher ja

Kommerziell § 44b UrhG

Möglichkeit eines Widerspruchs in Abs. 3

Lehre und Forschung § 60d UrhG

Alle Daten in der Theorie zugänglich, außer wenn Datenbanken mit Altverträgen Gegenstand des Interesses sind.

Kommen technische Lösungen?

Ankündigung von Cloudflare <https://heise.de/-10493072>

Zitieren von KI?

Keine rechtliche Pflicht KI-Ergebnisse zu zitieren.

Wissenschaftliche Praxis zum Zitieren von KI noch im Fluss.

Herausforderungen, da Systeme und Modelle ständig weiterentwickelt werden, damit im Zweifel keine Überprüfbarkeit.

Nebenthema

- Verlage verbieten derzeit noch oft die Nutzung von KI-Systemen bei der Erstellung der Publikation, auch für Zusammenfassungen und Einleitungen.
- Output selbst ist nicht urheberrechtlich geschützt

Szenarien

Blick auf KI-Modelle

- Was waren die Trainingsdaten?
- Mit der Verarbeitung des Prompts zusätzliche Zugriffe auf Internet und Datenbanken

Ausgaben von KI-Systemen

- Wird der Link wirklich verifiziert?

KI-Erweiterungen

- Nutzung von eigenen Erweiterungen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

Johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

it-recht@digitalverbund.bayern

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

Soziale Netzwerke meist mit Handle @JoNehlsen

Nehlsen – Version of record im Hinblick auf die KI-VO

Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken, Icons und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

